



## MONTANA dynamic

### Unser dynamischer Stromtarif

#### Tarifinformationsblatt

Stand: 11.12.2024

Der Tarif MONTANA dynamic verschafft Ihnen den Zugang zu Großhandelspreisen. In diesem Versorgungsmodell berechnet sich der Arbeitspreis nach Ablauf des ersten Liefermonats auf Grundlage der Börsennotierungen der stündlichen Day-ahead-Auktion (EPEX SPOT, EEX®-Leipzig).

Die EPEX Spot SE ist die Europäische Börse für den kurzfristigen Handel mit Strom. Auf dem Day-Ahead-Strommarkt der EPEX Spot SE werden einmal pro Tag die Preise für jede Stunde des Folgetages in EUR pro MWh<sup>1</sup> ermittelt und als Netto-Preise, d.h. ohne Steuern, Abgaben und Umlagen veröffentlicht.

Die jeweils veröffentlichten abrechnungsrelevanten stündlichen Börsenpreise können unter die Preise aktueller Festpreisangebote fallen, wodurch Sie von (erheblichen) Einsparungen bei den Kosten für die Belieferung mit Strom profitieren können. Die Börsenpreise können aber die am Markt angebotenen Festpreise für Strom auch weit übersteigen. In diesem Fall besteht für Sie keine Absicherung, sodass dies u.U. mit erheblichen Mehrkosten verbunden sein kann. Aus der zurückliegenden Entwicklung lassen sich keine Aussagen für die Zukunft ableiten.

Soweit Ihre Messdaten an uns viertelstündliche übermittelt werden, können Sie zusätzlich von MONTANA dynamic profitieren, indem Sie größere Verbräuche (z.B. Laden von E-Autos, Waschmaschine, Handwerksarbeiten mit Elektrogeräten etc.) an Stunden durchführen, in denen Ihr Arbeitspreis besonders günstig ist.

Die jeweils aktuellen Werte der Day-ahead-Auktion finden Sie transparent auf unserer Webseite unter: <https://www.montana-energie.de/privatkunden/strom/dynamischer-stromtarif/> oder in der MONTANA App. Die Werte für den Folgetag können in der Regel täglich ab 12:00 Uhr eingesehen werden.

<sup>1</sup> Der Umrechnungsfaktor zu ct pro kWh ist 10, d.h. 80 EUR pro MWh entsprechen z.B. 8 ct. pro kWh.

## Hinweis

Solange bei Ihnen kein intelligentes Messsystem mit der Konfiguration des sog. Tarifierungsfall 7 (viertelstündliche Verbrauchserfassung und automatische Übermittlung der Verbrauchsdaten an MONTANA) installiert ist, können mögliche Einsparpotentiale aus der Abrechnung von Börsenpreisen gemäß Ziffer 6 nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft werden, insbesondere ist eine kundenseitige Verschiebung von Verbräuchen in Zeiträume günstiger Börsenpreise nicht möglich, da nicht der stundenscharfe tatsächliche Verbrauch des Kunden, sondern nur der sich aus dem Standardlastprofil und der monatliche oder jährlichen Verbrauchserfassung des Kunden für den jeweiligen Zeitraum ermittelte Verbrauch zu Abrechnungszwecken herangezogen wird (vgl. Ziffer 8 der AGB). Informationen über den Einbau eines intelligenten Messsystems sowie über die möglichen / bestehenden Tarifierungsfälle erhalten Sie u.a. bei dem für Sie zuständigen Netzbetreiber.

## 1. Geltung

Dieser Tarif gilt für Haushalts- und Gewerbekunden, bei Zählpunkten ohne registrierte Leistungsmessung.

## 2. Vertragslaufzeit

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann ab Lieferbeginn jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

## 3. Lieferpreis für den ersten Liefermonat

Der Lieferpreis für den ersten Liefermonat besteht aus einem Grund- und Arbeitspreis. Hierbei handelt es sich um einen Brutto-Gesamtpreis. Dieser beinhaltet auch die von MONTANA nicht beeinflussbaren Preisbestandteile (Anlage 1) sowie die Umsatzsteuer in der zum Vertragsschluss geltenden Höhe. Verändert sich zwischen Vertragsschluss und Lieferbeginn der Umsatzsteuersatz, ändert sich der Lieferpreis entsprechend; Ziffer 4 Abs. 3 der Tarifbedingungen gilt bei neuen eingeführten Energiepreisbestandteilen entsprechend. Im Übrigen findet im ersten Liefermonat keine Anpassung des Lieferpreises an die Entwicklung der Spotmarktpreise statt. Der erste Liefermonat beginnt mit Lieferbeginn. Sollte der Lieferbeginn der 01. eines Monats sein, endet der erste Liefermonat mit Ablauf dieses Monats. Sollte der Lieferbeginn nach dem 01. eines Monats erfolgen, endet der erste Liefermonat mit Ablauf des auf den Lieferbeginn folgenden Monats (z.B. Lieferbeginn 15.02. = Ende des ersten Liefermonats 31.03).

## 4. Lieferpreis nach Ende des ersten Liefermonats

Der Lieferpreis nach Ende des ersten Liefermonats besteht aus dem Grundpreis (Ziffer 5) und einem dynamischen Arbeitspreis (Ziffer 6). Bei dem Lieferpreis handelt es sich um einen Netto-Preis, dieser erhöht sich um die in der Anlage 1 „Erläuterung zu den weiteren Preisbestandteilen“ von MONTANA nicht beeinflussbaren Preisbestandteile sowie um die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Aufgrund der jeweiligen von MONTANA nicht beeinflussbaren Preisbestandteile gemäß Anlage 1 können sowohl der Grundpreis (brutto) als auch der dynamische Arbeitspreis (brutto) Schwankungen unterliegen. Etwaige Preiserhöhungen bzw. Preisenkungen dieser nicht beeinflussbaren Preisbestandteile gemäß Anlage 1 werden

im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Änderung unmittelbar an den Kunden weitergegeben. MONTANA informiert den Kunden spätestens mit der nächsten Abrechnung über entsprechende Änderungen.

MONTANA stellt dem Kunden auf Anfrage jederzeit eine Brutto-Lieferpreiskalkulation für den jeweiligen Monat zur Verfügung. Anfragen sind zu richten an: [service@montana-energie.de](mailto:service@montana-energie.de). Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen neuen Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstigen staatlich veranlassten, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung oder den Verbrauch von Strom sowie die Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder die Messung betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen belegt, gibt MONTANA diese sofort und unmittelbar in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiter. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

## 5. Grundpreis (netto)

Der monatliche Netto-Grundpreis beträgt 4,20 Euro. Eine Anpassung der Höhe des Netto-Grundpreises ist nur unter den Voraussetzungen gem. Ziffer 4 der AGB zulässig

## 6. Dynamischer Arbeitspreis (netto)

Der dynamische Netto-Arbeitspreis ( $AP_{\text{netto}}$ ) bestimmt sich stündlich nach folgender Formel:

$$AP_{\text{netto}} = \text{EEX}^{\circ}\text{-Preis} + \text{MONTANA Aufschlag}$$

### $AP_{\text{netto}}$

Dynamischer Arbeitspreis für die jeweilige Stunde des Tages in ct/kWh ohne die weiteren von MONTANA nicht beeinflussbare Kostenfaktoren und ohne die aktuelle MwSt.

### EEX<sup>®</sup>-Preis

Stundennotierungen der Day-ahead-Auktion für den betreffenden Tag, die durch die EPEX SPOT SE (European Power Exchange, EEX<sup>®</sup>-Leipzig) im Monat der Lieferung handelstäglich veröffentlicht werden.

- Hinweis: Die einzelnen Stundennotierungen der Day-ahead-Auktion können Sie auf der Internetseite der EPEX SPOT SE unter folgendem Link einsehen: <https://www.epexspot.com/en/market-data>. Hierzu müssen Sie unter den Filtereinstellungen die Trading Modality „Auction“, das Market Segment „Day-Ahead“, den Auction Name „SDAC“, die View „Table“ und die Market Area „DE-LU“ auswählen. Die Notierung für die jeweiligen Stunden werden Ihnen in der Spalte Price (€/MWh) angezeigt.
- Beachten Sie: Die Internetseite der EPEX SPOT SE kann Änderungen unterliegen. Daher finden Sie die für den jeweiligen Tag gültigen EEX<sup>®</sup>-Preise auch transparent in der MONTANA App und unter: <https://www.montana-energie.de/privatkunden/strom/dynamischer-stromtarif/>

### MONTANA Aufschlag

Die jeweils gültigen energiepreisunabhängigen Vertriebs- und Strukturierungskosten von MONTANA sowie die Kosten für die Beschaffung von Ökostromzertifikaten (Herkunftsnachweise) in ct/kWh. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 2,46 ct/kWh (netto). Eine Anpassung der Höhe ist nur unter den Voraussetzungen gem. Ziffer 4 der AGB zulässig.

## **7. Abschlagszahlung / Abrechnungsintervall**

Das Abrechnungsintervall sowie die Erhebung von Abschlägen unterscheidet sich je nachdem, welcher Zählertyp zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verbaut ist, ob der Zähler an ein Smart Meter Gateway (SMGW) angeschlossen ist und wie das SMGW von dem Messstellenbetreiber konfiguriert wurde. Es werden folgende drei Fälle unterschieden:

1. Intelligentes Messsystem (gem. §2 Nr. 7 MsbG) mit Konfiguration Tarifierungsfall (TAF) 7
  - Sie müssen keine Abschlagszahlungen leisten.
  - Sie erhalten einmal im Monat eine Rechnung.
  - Hinweis: Die Stromkosten können durch gezielte Verschiebung des Verbrauchs in Zeiten mit günstigeren Börsenstrompreisen gesenkt werden.
2. Intelligentes Messsystem (gem. §2 Nr. 7 MsbG) mit Konfiguration Tarifierungsfall (TAF) 1
  - Sie müssen keine Abschlagszahlungen leisten.
  - Sie erhalten einmal im Monat eine Rechnung.
  - Hinweis: Die Stromkosten können nicht durch gezielte Verschiebung des Verbrauchs in Zeiten mit günstigeren Börsenstrompreisen gesenkt werden.
3. Moderne Messeinrichtung (gem. § 2 Nr. 15 MsbG) oder Ferraris-Zähler
  - Sie zahlen monatliche Abschlagszahlungen.
  - Sie erhalten einmal im Jahr eine Rechnung.
  - Hinweis: Die Stromkosten können nicht durch gezielte Verschiebung des Verbrauchs in Zeiten mit günstigeren Börsenstrompreisen gesenkt werden.

Im Übrigen gelten bzgl. Abschlag, Zahlung und Rechnungslegung die Ziffern 7 bis 9 der AGB.

### **Hinweis**

Sollten bei Ihnen ein intelligentes Messsystem (iMSys) mit einem in Ziffer 7 Nr. 1 bis 3 nicht vorgesehenen Tarifierungsfall installiert sein (insbesondere mit dem TAF 2), können die Messdaten im Rahmen des dynamischen Stromtarifes derzeit technisch nicht verarbeitet werden. Einen Wechsel des Tarifierungsfalls können Sie bei Ihrem Messstellenbetreiber (in der Regel der örtliche Netzbetreiber) beantragen. Findet vor Lieferbeginn kein Wechsel des Tarifierungsfalls statt, behalten wir uns entsprechend Ziffer 3.4 der AGB vor, Ihren Vertrag außerordentlich zu kündigen.

## **8. Vorrang der Klausel und Auslegung**

Bei widersprüchlichen Klauseln gehen diese Tarifbedingungen den übrigen AGB vor.

## Anlage

### Erläuterung zu den weiteren Preisbestandteilen

#### Von MONTANA nicht beeinflussbare Preisbestandteile des Brutto-Grundpreises

##### Netznutzungsentgelte:

Sind der Kostenpunkt, der für den Transport des Stroms zum Verbraucher gezahlt wird. Die Kosten teilen sich hierbei auf in einen verbrauchsunabhängigen Betrag pro Jahr, welcher in den Brutto-Grundpreis einfließt und in einen verbrauchsabhängigen Kostenanteil, welcher in den Brutto-Arbeitspreis einfließt. Aktuelle Höhe einsehbar im Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers. Diese ist vom Netzbetreiber im Internet zu veröffentlichen.

##### Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb:

Einbau, Betrieb und Wartung des Energiezählers inkl. Messung. Die Kosten fließen in den Brutto-Grundpreis ein. Aktuelle Höhe einsehbar im Preisblatt des zuständigen Netz-/Messstellenbetreibers. Diese ist vom Netz-/Messstellenbetreiber im Internet zu veröffentlichen.

#### Von MONTANA nicht beeinflussbare Bestandteile des Brutto-Arbeitspreises

##### Netznutzungsentgelte:

Sind der Kostenpunkt, der für den Transport des Stroms zum Verbraucher gezahlt wird. Die Kosten teilen sich hierbei auf in einen verbrauchsunabhängigen Betrag pro Jahr, welcher in den Brutto-Grundpreis einfließt und in einen verbrauchsabhängigen Kostenanteil, welcher in den Brutto-Arbeitspreis einfließt. Die aktuelle Höhe ist einsehbar im Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers. Diese ist vom Netzbetreiber im Internet zu veröffentlichen.

##### Stromsteuer:

Die Stromsteuer ist eine bundesgesetzlich im Stromsteuergesetz geregelte Verbrauchsteuer auf Strom. Die Kosten fließen in den Brutto-Arbeitspreis ein.

##### **Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses: 2,050 ct/kWh zzgl. MwSt.**

Die aktuelle Höhe ist einsehbar auf der Internetseite des Zolls unter dem Punkt „Regelsteuersatz“:  
[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Strom/Grundsatz-der-Besteuerung/Steuerhoehe/steuerhoehe\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Strom/Grundsatz-der-Besteuerung/Steuerhoehe/steuerhoehe_node.html)

##### Konzessionsabgabe:

Sind Entgelte, die die Energieversorger den Gemeinden für das Recht zahlen müssen, öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Versorgung der Letztverbraucher mit Strom und Gas zu nutzen. Die Kosten fließen in den Brutto-Arbeitspreis ein. Die aktuelle Höhe ist einsehbar unter § 2 Abs. 3 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

**§19(2) StromNEV-Umlage:**

Gleicht die Mindereinnahmen der Netzbetreiber aus, die durch die Netzentgeltentlastung der stromintensiven Industrie entstehen. Die Kosten fließen in den Brutto-Arbeitspreis ein.

**Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses: 0,643 ct/kWh zzgl. MwSt.**

Die aktuelle Höhe ist einsehbar auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter:  
<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/-19-StromNEV-Umlage>

**Wasserstoff-Umlage:**

Mit der Wasserstoff-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstofferzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Diese Umlage wird 2024 nicht gesondert erhoben. Die Kosten werden innerhalb der bestehenden §19 StromNEV-Umlage abgebildet. Zukünftig könnte es eine gesondert veröffentlichte Umlage geben. Die Kosten fließen in den Brutto-Arbeitspreis ein.

**KWKG-Umlage:**

Dient der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung. Die Kosten fließen in den Brutto-Arbeitspreis ein.

**Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses: 0,275 ct/kWh zzgl. MwSt.**

Die aktuelle Höhe ist einsehbar auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter:  
<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/KWKG/KWKG-Umlage>

**Offshore-Netzumlage:**

Finanzierung der besonderen Anforderungen von Offshore-Stromproduktionsanlagen. Die Kosten fließen in den Brutto-Arbeitspreis ein.

**Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses: 0,656 ct/kWh zzgl. MwSt.**

Die aktuelle Höhe ist einsehbar auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter:  
<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Offshore-Netzumlage>